



Datum:	18.06.2019
Zahl:	AMB-S-426/2/2019

An das  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 1 - Verfassungsdienst  
 Mießtaler Straße 1  
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte:	Martin Kahlig
Telefon:	050 536 – 57156
Fax:	050 536 – 57150
e-mail:	martin.kahlig@ktn.gv.at

Ergeht per E-Mail an [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

BETREFF:

- 01-VD-LG-1876/33-2019
- Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
- AMB-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes 01-VD-LG-1876/33-2019, mit dem die Anwaltschaft zu einer Stellungnahme im laufenden Begutachtungsverfahren zur Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eingeladen wurde, wird seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

### **1. Zum neu geplanten § 2 Abs. 1a**

**Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt, dass die Aufzählung „Herkunft, Religion und Geschlecht“ explizit um den Begriff „Behinderung“ erweitert wird.** Diese Empfehlung sprechen wir auch vor dem Hintergrund aus, dass Kärnten – nicht zuletzt im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – sich aktuell um einen Ausbau der Inklusion in allen Bereich der Kinderbetreuung einsetzt. Gerade im Bereich der Kindergärten würde hier die Möglichkeit bestehen, Kindern mit und ohne Behinderung beizubringen, (auch) unabhängig von der gesundheitlichen Situation offen, tolerant und respektvoll miteinander umzugehen.

## **2. Zu den in § 3 geregelten Integrationsgruppen**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist darauf hin, dass die in § 3 Abs. 2 geregelte Möglichkeit der Landesregierung, die gemeinsame Betreuung von Kinder mit und ohne Behinderung unter bestimmten Gründen zu untersagen, im Ergebnis dazu führt, dass es heute auch Kindergärten ausschließlich für Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen gibt (AVS Förderkindergärten).

**Die Anwaltschaft fordert hier ganz grundsätzlich ein Inklusionskonzept**, welches – analog der Bestrebungen zur inklusiven Beschulung in den Pflichtschulen – mittelfristig auch zu einem Ausbau der Inklusion in den Kindergärten führt (insbesondere, aber nicht nur im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“).

## **3. Zum § 7 „Voraussetzungen für die Bewilligung“**

Unter Berücksichtigung der in § 3 normierten Möglichkeit, die Aufnahme von Kindern in eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu untersagen, wenn (u.a.) die erforderlichen räumlichen Voraussetzung für eine gemeinsame Aufnahme von Kindern mit und ohne Behinderung nicht gegeben ist, **empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, dass neue Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nur mehr zu bewilligen sind, wenn die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung jedenfalls gegeben sind.** Dies wäre in § 7 entsprechend zu verankern.

Die Anwaltschaft weist darauf hin, dass die Neubewilligung von Kindergärten, in denen aufgrund der räumlichen und fachlichen Konzeption eine Inklusion von Kindern mit Behinderung von vornherein nicht möglich ist, jedenfalls der UN-Behindertenrechtskonvention sowie ganz grundsätzlich dem Inklusionsgedanken widerspricht. Vielmehr sind vor dem Hintergrund der angestrebten Inklusion Kindergärten so zu konzipieren, dass auch z.B. für Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten Rückzugsmöglichkeiten bestehen bzw. die Möglichkeit besteht, diese Kinder im Rahmen von kleineren inklusiven Kindergruppen zu integrieren.

## **4. Zu § 23 Abs. 1 Ausmaß des „Verpflichtenden Kindergartenjahrs“**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt ausdrücklich die Ausweitung der Besuchspflicht eines Kindergarten im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ von 16 auf 20 Stunden.

**5. Zu § 25 Abs. 2 Fachliche Stellungnahme der Landesregierung**

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dringend, im Rahmen der Erarbeitung der fachliche Stellungnahme der Landesregierung zum möglichen behinderungsbedingten Ausschluss eines Kindes vom Kindergartenbesuch nicht nur einen Psychologen, **sondern jedenfalls auch einen Facharzt aus dem Fachbereich der Behinderung des betroffenen Kindes miteinzubeziehen.**

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte im laufenden Begutachtungsverfahren verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Mag. Isabella Scheiflinger  
Behindertenanwältin des Landes Kärnten